



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer, SSW

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)

Blaulicht auf Wasserrettungs- und Feuerwehrbooten auf Seeschifffahrtsstraßen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung dürfen unter anderem Fahrzeuge der Feuerwehr und Wasserrettungsfahrzeuge im Einsatz blaues Funkellicht (Blaulicht) zeigen. Im Geltungsbereich der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung besteht eine entsprechende allgemeine Regelung nur für Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), nicht aber für Fahrzeuge der Feuerwehr und der Wasserrettungsorganisationen (vor allem DLRG), obwohl diese in Schleswig-Holstein regelmäßig bei Rettungseinsätzen im Bereich der Küstengewässer eingesetzt werden.

1. Welche Feuerwehren und anerkannten Wasserrettungseinheiten in Schleswig-Holstein verfügen über Wasserfahrzeuge, die im Rahmen ihrer Einsatzaufgaben regelmäßig oder gelegentlich in den Geltungsbereich der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung gelangen, und in welchen Revieren werden diese eingesetzt?

Antwort:

Eine vollständige und belastbare Aufstellung sämtlicher Feuerwehren und anerkannten Wasserrettungseinheiten mit entsprechend einsetzbaren Wasserfahrzeugen war in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zu Verfügung stehenden Zeit nicht erstellbar, da eine zentrale Datenlage des Landes nicht in einer nach Revieren und Fahrzeugen aufbereiteten Form vorliegt.

Dies hängt auch mit der Aufgaben- und Zuständigkeitsstruktur der Wasserrettung zusammen. Wasserrettungseinheiten können durch Gemeinden oder das Land eingesetzt werden. Das Innenministerium spricht die Anerkennung als Wasserrettungseinheit aus; bei kommunal eingesetzten Einheiten erfolgt die Antragstellung über die Kreise bzw. kreisfreien Städte, während Hilfsorganisationen für Einsätze im Zuständigkeitsbereich des Landes eine Anerkennung beantragen können.

Für Schleswig-Holstein ist zwischen kommunalisierten und nicht kommunalisierten Küstengewässern zu unterscheiden. An der Ostseeküste sind insbesondere große Teile der Flensburger Förde, die Schlei sowie Teile der Eckernförder Bucht, der Kieler Förde und der Lübecker Bucht kommunalisiert. In nicht kommunalisierten Küstengewässern innerhalb der 12-Seemeilen-Zone liegt die Zuständigkeit für die Wasserrettung beim Land. Für die Seenotrettung auf Seeschiffahrtsstraßen ist der Bund zuständig.

Im nichtkommunalisierten Küstenmeer sind derzeit folgende Wasserrettungseinheiten anerkannt:

DLRG Lütjenburg e.V., Küstenkilometer 199-214, seit 17.07.2024

- Motorrettungsboot Pinguin
- Motorrettungsboot Albatros

DLRG Schönberg e.V., Küstenkilometer 182-199, seit 24.03.2025

- Inflatable Rescue Boat Loni
- Motorrettungsboot Buster

DLRG Haffkrug-Scharbeutz, Küstenkilometer 306-320, seit 17.07.2024

- Motorrettungsboot Mephisto
- Motorrettungsboot Capelli
- Inflatable Rescue Boat

DLRG Föhr-Amrum, Inseln Föhr und Amrum, seit 18.03.2025

- Motorrettungsboot Mette
- Amphibienfahrzeug 1
- Amphibienfahrzeug 2

DRK Sylt; Küstenkilometer 1-184, seit 08.04.2025

- Motorrettungsboot Carmen K
- Rettungs-Jetski 1
- Rettungs-Jetski 2

DLRG Husum e.V., Küstenkilometer 50-105, seit 15.07.2025

- Inflatable Rescue Boat Jürgen
- Motorrettungsboot Irene Tordsen II
- Motorrettungsboot Südfall
- Motorrettungsboot Nospa 1

DLRG St. Peter-Ording e.V., Küstenkilometer 105-158 , seit 29.04.2025

- Inflatable Rescue Boat
- Rettungs-Jetski
- Raft-Boot

2. Trifft es nach Auffassung der Landesregierung zu, dass Wasserfahrzeuge der Feuerwehren und der anerkannten Wasserrettungseinheiten im Rettungseinsatz im Geltungsbereich der Seeschiffverkehrsstraßen-Ordnung – anders als Fahrzeuge der DGzRS – nicht aufgrund einer allgemeinen gesetzlichen Berechtigung blaues Funkellicht führen dürfen? Wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Voraussetzungen ist dies zulässig?

Antwort:

Die Feuerwehr fällt als Einrichtung der Kommunen unter den Begriff der „Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes“. Sie sind über § 7 SeeSchStrO bei

Einsätzen von den regulären Fahrregeln, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, befreit. Da die Feuerwehr Aufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung bzw. der beauftragten Wasserrettung wahrnimmt und keine schiffahrtspolizeilichen oder vollzugspolizeilichen Aufgaben, erfüllt sie die Bedingung der Anlage II nicht. Deshalb reicht die allgemeine Befreiung aus § 7 SeeSchStrO nicht aus, um auf See das blaue Licht einzuschalten.

Aus diesem Grund ist für Feuerwehrboote im Küstenmeer eine Ausnahmegenehmigung nach § 59 SeeSchStrO durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erforderlich, während die Polizei und die DGzRS dieses Recht direkt aus dem Gesetz ableiten.

Da Hilfsorganisationen wie die DLRG oder die DRK Wasserwacht keine Behörden und somit keine „Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes“ sind, benötigen sie für das Küstenmeer und Seeschifffahrtsstraßen grundsätzlich eine Genehmigung zur Nutzung von Sonderrechten nach § 59 SeeSchStrO. Diese können von den nach § 55 SeeSchStrO zuständigen Schifffahrtspolizeibehörden, also der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den nachgeordneten, für die Seeschifffahrtsstraßen zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern, erteilt werden.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über praktische Probleme oder Gefährdungen vor, die sich daraus ergeben, dass Einsatzboote von Feuerwehren und Wasserrettungseinheiten bei Einsätzen auf Seeschifffahrtsstraßen nicht in gleicher Weise durch blaues Funkellicht kenntlich gemacht werden können wie Fahrzeuge der DGzRS? Bitte insbesondere bekannte Einsatzberichte, Hinweise von Einsatzorganisationen, Kommunen oder Leitstellen sowie sonstige der Landesregierung bekannt gewordene Fälle darstellen.

Antwort:

Keine (s. Ausführungen zu 2.). Das Einholen der Sondergenehmigung bei bundesangehörigen Behörden ist ein administrativer Vorgang. Für Schleswig-Holstein sind dem MIKWS keine Notwendigkeiten der Ausstattung von Booten mit blauem Blinklicht bekannt bzw. keine Probleme bei der Antragstellung und Sondergenehmigung.

4. Seit wann ist der Landesregierung die unterschiedliche Rechtslage hinsichtlich des Führens blauen Funkellichts durch Wasserrettungs- und Feuerwehrfahrzeuge im Geltungsbereich der Binnen- und der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung bekannt und seit wann wird hierzu innerhalb der Landesregierung beziehungsweise mit betroffenen Organisationen ein Handlungsbedarf erörtert?

Antwort:

Die Rechtslage ist seit Jahren unverändert und dem MIKWS bekannt. Probleme, die sich aus der Rechtslage ergeben, sind dem MIKWS weder aus eigener Erkenntnis bekannt noch von dritter Seite vorgetragen worden. Insoweit wurde hier kein Handlungsbedarf identifiziert, der eine Erörterung innerhalb der Landesregierung oder mit Dritten erforderlich gemacht hat.

5. Welche Gespräche, Schreiben, Initiativen oder sonstigen Befassungen hat es seit dem Jahr 2010 seitens der Landesregierung oder unter Beteiligung Schleswig-Holsteins gegenüber beziehungsweise mit der Bundesregierung, anderen Ländern oder Bund-Länder-Gremien mit dem Ziel gegeben, die Berechtigung zum Führen blauen Funkellichts auf Seeschifffahrtsstraßen für Feuerwehr- oder Wasserrettungsfahrzeuge zu erweitern? Bitte jeweils Datum, Beteiligte, Gegenstand und Ergebnis angeben.

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Aus welchen Gründen ist es nach Kenntnis der Landesregierung bislang nicht zu einer entsprechenden Anpassung der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung gekommen und welche fachlichen oder rechtlichen Argumente wurden gegebenenfalls gegen eine Gleichstellung von Feuerwehr- und Wasserrettungsfahrzeugen mit den im geltenden Recht zum Führen blauen Funkellichts berechtigten Fahrzeugen vorgebracht?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 5 wird verwiesen.

7. Hält die Landesregierung die derzeit unterschiedliche Behandlung von Feuerwehr- und Wasserrettungsfahrzeugen im Rettungseinsatz nach der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung einerseits und der Seeschiffverkehrsstraßen-Ordnung andererseits aus einsatztaktischer und verkehrssicherheitsrechtlicher Sicht für sachgerecht? Bitte begründen.

Antwort:

Sowohl einsatztaktisch als auch verkehrssicherheitsrechtlich entscheidet in der örtlichen, situationsbedingten Lage der Einsatzleiter über die angemessene Inanspruchnahme von Sonderrechten. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

8. Beabsichtigt die Landesregierung, sich gegenüber der Bundesregierung beziehungsweise im Bundesrat für eine Änderung der Seeschiffverkehrsstraßen-Ordnung mit dem Ziel einzusetzen, Feuerwehr- und Wasserrettungsfahrzeugen im Rettungseinsatz das Führen blauen Funkellichts zu ermöglichen? Wenn ja, welche konkreten Schritte sind hierzu vorgesehen und in welchem zeitlichen Rahmen; wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Derzeit gibt es aus den vorgenannten Gründen kein Bestreben des MIKWS, sich gegenüber der Bundesregierung für eine Änderung der Rechtslage einzusetzen.